

Entsprechenserklärung 2003

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Fernheizwerk Neukölln AG hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2002, der die damals geltende Fassung des Kodex zugrunde lag, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Empfehlungen des Kodex:

- Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen (Kodex Ziffer 4.2.1).
Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei einer Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft von insgesamt 40 Personen unangemessen.
- Die Vergütung des Vorstands wird im Anhang nicht aufgeteilt nach den einzelnen Komponenten dargestellt (Kodex Ziffer 4.2.4).
Begründung: FHW verzichtet aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Bezüge des Vorstands.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands ist nicht festgelegt (Kodex Ziffer 5.1.2).
Begründung: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder würde den Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken.
- Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich keine Geschäftsordnung gegeben (Kodex Ziffer 5.1.3).
Begründung: Die Zusammensetzung, die Amtsdauer, der Vorsitz und dessen Stellvertretung, die innere Ordnung und die Vergütung des Aufsichtsrats sind in der Satzung der Gesellschaft geregelt.
- Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse (Kodex Ziffern 5.3.1 und 5.3.2).
Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1).
Begründung: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde die Auswahlmöglichkeiten der Hauptaktionärin Bewag und die anderen FHW-Aktionäre in ihrem Recht, kompetente Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, unnötig einschränken.
- Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder teilen der Gesellschaft den Kauf oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen nur dann unverzüglich mit, wenn der Wert des entsprechenden Geschäfts innerhalb von 30 Tagen 25.000 € überschreitet (Kodex Ziffer 6.6).
Begründung: Die Organmitglieder wenden hier die sog. Bagatellegrenze des § 15 a Satz 3 Wertpapierhandelsgesetz an.
- Die Zwischenberichte werden nicht unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (Kodex Ziffer 7.1.1) und innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Kodex Ziffer 7.1.1 und 7.1.2).
Begründung: Die Aktien der Gesellschaft werden an der Berliner Wertpapierbörse am „geregelten Markt“ gehandelt. Die Gesellschaft ist somit zur Aufstellung von Zwischenberichten nicht verpflichtet. Die freiwillig erstellten und auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Zwischenberichte basieren auf dem gemäß HGB aufzustellenden Jahresabschluss.

- Der Abschluss enthält keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme der FHW Neukölln AG sowie keine Erläuterungen zu Aktionären, die iSd Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (Kodex Ziffer 7.1.3 und 7.1.5).

Begründung: Aktienoptionsprogramme u.ä. werden nicht aufgelegt.

Anregungen des Kodex:

- Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden nicht gesondert von den Vertretern der Aktionäre einerseits und von den Vertretern der Arbeitnehmer andererseits gesondert vorbereitet (Kodex Ziffer 3.6).
Begründung: Im Einvernehmen beider Seiten werden die Unterlagen der Sitzungen gemeinschaftlich erstellt.
- Den Aktionären wird die Verfolgung der Hauptversammlung über Kommunikationsmedien, z.B. durch das Internet, nicht ermöglicht (Kodex Ziffer 2.3.4).
Begründung: Nach heutiger Einschätzung der Verwaltung lässt sich der durch eine solche Übertragung entstehende finanzielle und personelle Aufwand für die Gesellschaft nicht rechtfertigen.
- Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nicht in englischer Sprache (Kodex Ziffer 6.8).
Begründung: Die Aktien der Gesellschaft werden nicht an internationalen Börsen gehandelt; FHW hat vielmehr eine ausgesprochen lokale Prägung.

Die oben genannte Ausnahme, die Ziffer 5.1.3 betreffend:

Mit Wirkung ab 01.04.2003 hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Die Ausnahme nach Kodex Ziffer 5.1.3 entfällt somit.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers vom 04. Juli 2003 bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte entsprochen wird und auch künftig entsprochen werden soll:

Empfehlungen des Kodex:

- Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen (Kodex Ziffer 4.2.1).
Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei einer Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft von insgesamt 40 Personen unangemessen.
- Die Vergütung des Vorstands wird im Anhang nicht aufgeteilt nach den einzelnen Komponenten dargestellt (Kodex Ziffer 4.2.4).
Begründung: FHW verzichtet aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Bezüge des Vorstands.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands ist nicht festgelegt (Kodex Ziffer 5.1.2).
Begründung: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder würde den Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken.

- Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse (Kodex Ziffern 5.3.1 und 5.3.2).
Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1).
Begründung: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde die Auswahlmöglichkeiten der Hauptaktionärin Bewag und die anderen FHW-Aktionäre in ihrem Recht, kompetente Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, unnötig einschränken.
- Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder teilen der Gesellschaft den Kauf oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen nur dann unverzüglich mit, wenn der Wert des entsprechenden Geschäfts innerhalb von 30 Tagen 25.000 € überschreitet (Kodex Ziffer 6.6).
Begründung: Die Organmitglieder wenden hier die sog. Bagatellegrenze des § 15 a Satz 3 Wertpapierhandelsgesetz an.
- Die Zwischenberichte werden nicht unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (Kodex Ziffer 7.1.1) und innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Kodex Ziffer 7.1.1 und 7.1.2).
Begründung: Die Aktien der Gesellschaft werden an der Berliner Wertpapierbörse am „geregelten Markt“ gehandelt. Die Gesellschaft ist somit zur Aufstellung von Zwischenberichten nicht verpflichtet. Die freiwillig erstellten und auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Zwischenberichte basieren auf dem gemäß HGB aufzustellenden Jahresabschluss.
- Der Abschluss enthält keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme der FHW Neukölln AG sowie keine Erläuterungen zu Aktionären, die iSd Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (Kodex Ziffer 7.1.3 und 7.1.5).
Begründung: Aktienoptionsprogramme u.ä. werden nicht aufgelegt.

Anregungen des Kodex:

- Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden nicht gesondert von den Vertretern der Aktionäre einerseits und von den Vertretern der Arbeitnehmer andererseits gesondert vorbereitet (Kodex Ziffer 3.6).
Begründung: Im Einvernehmen beider Seiten werden die Unterlagen der Sitzungen gemeinschaftlich erstellt.
- Den Aktionären wird die Verfolgung der Hauptversammlung über Kommunikationsmedien, z.B. durch das Internet, nicht ermöglicht (Kodex Ziffer 2.3.4).
Begründung: Nach heutiger Einschätzung der Verwaltung lässt sich der durch eine solche Übertragung entstehende finanzielle und personelle Aufwand für die Gesellschaft nicht rechtfertigen.
- Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nicht in englischer Sprache (Kodex Ziffer 6.8).
Begründung: Die Aktien der Gesellschaft werden nicht an internationalen Börsen gehandelt; FHW hat vielmehr eine ausgesprochen lokale Prägung.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Für den Aufsichtsrat

Klaus Pitschke
Vorsitzender

Für den Vorstand

Ulrich Rheinfeld